517-BHV000003642-4544/2022-BHV-50-4

Standortbezogene Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Angaben

Vorhaben:
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Be- und Entgasung von Stückgütern mit dem Begasungsmittel Sulfurylfluorid sowie die Lagerung von insgesamt 6.000 kg Sulfurylfluorid.

Antragstellerin**:**
BLG Auto Terminal GmbH
Senator-Borttscheller-Str. 1
27568 Bremerhaven

2. Beschreibung des Vorhabens:

Aufgrund akuter Schädlingsbefälle mit der sogenannten marmorierten Baumwanze (Stink Bug) und behördlicher Vorgaben, müssen sämtliche Exportwaren nach Australien und Neuseeland auf dem Seeweg zuvor mit dem Begasungsmittel Sulfurylfluorid (SF) begast oder wärmebehandelt werden. Aufgrund der Größendimensionen und der Materialkomponenten der Güter kann mit einer Wärmebehandlung ein erfolgreiches Ergebnis nicht sichergestellt werden. Die BLG Auto Terminal GmbH hat deshalb die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Be- und Entgasung von Stückgütern mit dem Begasungsmittel Sulfurylfluorid auf dem Betriebsgelände des Auto Terminals Bremerhaven an der Weserportkaje (WPK-Fläche) beantragt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Leichtbauhallen mit einer Grundfläche von 931,8 m² und 920,4 m², in der die Be- und Entgasungen stattfinden (Hauptanlage) sowie die Lagerung des Begasungsmittels Sulfurylfluorid in zwei separaten Spezialcontainern (Fumigation Operation Container - FOC) mit einer Menge von jeweils max. 3.000 kg (Nebeneinrichtung). Das Begasungsmittel wird darin in 56 kg-Flaschen gelagert. Insgesamt befinden sich in jedem Container 4 Paletten á 12 Flaschen. Während des Begasungsvorgangs ist immer nur eine Flasche angeschlossen. Das nutzbare Volumen der Halle 1 beträgt 4.724 m³; das nutzbare Volumen der Halle 2 beträgt 5.632 m³.

3. Rechtsgrundlagen

Die Errichtung und der Betrieb Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 10.22.1 V und, 10.22.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 9.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 der Stoffliste des Anhangs 2 zur 4. BImSchV.
Die Nebeneinrichtung zur Lagerung des Begasungsmittels ist außerdem nach Nr. 9.3.3 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist eine hierfür standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

4. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 29.06.2022, zuletzt ergänzt am 23.02.2023
- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Wasserbehörde – vom 02.08.2022
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Arbeitsschutz) vom 02.08.2022
- Stellungnahme des Hansestadt bremischen Hafenamtes – Hafenkapitän – vom 12.08.2022
- Stellungnahme des LMTVet des Landes Bremen – Pflanzenschutzdienst – vom 05.10.2022
- Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Abfall- und Bodenschutzbehörde – vom 20.10.2022

5. Ergebnis der Vorprüfung

Die geplante Anlage befindet auf dem Betriebsgelände des Auto Terminals Bremerhaven an der Weserportkaje (WPK-Fläche) und gemäß gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Bremerhaven (Stand 2006) im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven. Die nächste öffentliche Straße befindet sich in ca. 50 m Entfernung östlich von der Anlage (Betriebsgrenze). Der nächste bewohnte Bereich befindet sich ebenfalls östlich zur Anlage in ca. 1,3 km Entfernung. Der vorgeschriebene Schutzbereich auf dem Betriebsgelände um die Hallentore beträgt 10 m. Eine zweite Umzäunung (Sicherheitsbereich) erfolgt 30 m vor den Hallentoren.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

Gez.
Bodewald